

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Aktueller Stand des Aufbaus der akademisierten Ausbildung von Hebammen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 12.12.2019 - Drs. 18/5446
an die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 17.01.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf unsere Anfrage vom 15. Oktober 2019 nach der Ausgestaltung der akademisierten Ausbildung von Hebammen in Niedersachsen geht hervor, dass die akademisierte Ausbildung von Hebammen bereits zum Wintersemester 2020/2021 starten wird. „Die Konzeption der neuen Programme ist jedoch in besonderer Weise aufwändig, nicht zuletzt angesichts der Detailvorgaben, die in Gesetz und Verordnung des Bundes vorgesehen sind, und erfordert daher noch eine Vielzahl von Abstimmungen“ (Drucksache 18/5034).

1. Wie wird die Ausbildungsvergütung für die Studentinnen im dual-praxisintegrierenden Studiengang, welcher die Hebammenausbildung ersetzen wird, finanziert und rückfinanziert?

Die Studierenden erhalten eine Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums. Diese wird durch die verantwortliche Praxiseinrichtung gezahlt. Die Kosten werden aus dem Ausgleichsfonds nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt.

2. Wie wird eine Bezahlung der Beleghebammen geregelt, die in die Ausbildung der angehenden Hebammen nach wie vor eng einzubinden sind?

Die Beleghebammen können Praxiseinrichtung für die Ausbildung sein, soweit sie freiberuflich tätig sind.

3. Welchem Zeitplan folgt der schrittweise Aufbau der akademisierten Ausbildung (bitte standortscharf und standortübergreifend aufschlüsseln)?

In Niedersachsen sollen an insgesamt vier Standorten neue Studienplätze im Bereich des Hebammenwesens geschaffen werden. Die ersten Angebote sollen zum Wintersemester 2020/2021 an den Standorten in Göttingen (Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen und Universitätsmedizin Göttingen), Oldenburg (Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und Universität Oldenburg) sowie am Standort Osnabrück (Hochschule Osnabrück) starten. Am Standort Hannover wird die Medizinische Hochschule Hannover einen Studiengang ab dem Wintersemester 2021/2022 anbieten.

4. Welche Abstimmungen sind zur Konzeption der neuen Programme noch nötig? Welche wurden bereits getroffen?

Das MWK hat mit den unter Frage 3 genannten Hochschulen bereits zwei Planungssitzungen durchgeführt, um einen zeitnahen Start der Programme abzustimmen und die Eckpunkte gemeinsam festzulegen. Dabei wurden bereits wesentliche Übereinkünfte erzielt, etwa zum Studienstart und zur Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge.

Derzeit arbeiten die Hochschulen mit Hochdruck an den Studiengangskonzepten sowie an den Anträgen, auf deren Grundlage die Landesfinanzierung ab 2020 erfolgen kann. Zusätzlich müssen die Kooperationspartner gemäß rechtlicher Grundlage gefunden und Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Schließlich sind noch die Akkreditierungsverfahren vorzubereiten, die Studiengänge in die Studienangebotszielvereinbarung und die Kapazitätsberechnung sowie gegebenenfalls in die Zulassungszahlenverordnung aufzunehmen. Als besondere Herausforderung stellt sich angesichts der Marktlage die Gewinnung des professoralen Lehrpersonals dar.

5. Wann werden die Studienangebotszielvereinbarungen für das Studienjahr 2020/2021 geschlossen (bitte bereits geschlossene Studienangebotszielvereinbarungen für das Studienjahr 2020/2021 beilegen)?

Die Studienangebotszielvereinbarungen für das Studienjahr 2020/2021 (Wintersemester 2020/2021 plus Sommersemester 2021) werden im Frühjahr 2020 abgeschlossen.

6. Welche Hochschulen/Standorte werden zum Wintersemester 2020/2021 beginnen? Falls eine Hochschule/Standort später startet als zum Wintersemester 2020/2021: Wie begründet sich der verspätete Start?

Die MHH wird den Studiengang im Hebammenwesen aufgrund der besonderen Herausforderungen, die der Standort gegenwärtig zu bewältigen hat, zum WS 2021/2022 starten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Welche Haushaltsaufwüchse sind für die aufbauenden Hochschulen in 2020 für den Studiengang geplant (bitte standortscharf und titelscharf aufschlüsseln)?

In 2020 stehen 945 TEUR für den Aufwuchs zur Verfügung. Die Standortbedarfe für 2020 können erst nach Vorlage und Prüfung der Anträge aus den Hochschulen benannt werden.

Mit den anbietenden Hochschulen wurde verabredet, dass die standortspezifischen Bedarfe angesichts unterschiedlicher Randbedingungen erst nach einer Einführungsphase abschließend gemeinsam beurteilt werden, um eine valide Grundlage für die Verstetigung der Mittel zu haben.

8. Auf welche Ressourcen können die Hochschulen zurzeit schon zugreifen, um den Studiengang aufzubauen?

Im Jahr 2019 standen keine Landesmittel zur Verfügung. MWK hat jedoch auf Antrag der Hochschulen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt, damit die Hochschulen angesichts der besonderen zeitlichen Anforderungen gegebenenfalls schon aus Eigenmitteln konzeptionell tätig werden konnten. Für die Einführungsphase wird MWK die Mittel daher zunächst projektbezogen zuweisen.

9. Ist für den Aufbau eine Freistellung von Personal von der Lehrverpflichtung möglich?

Inwieweit eine anteilige Reduzierung der Lehrverpflichtung infrage kommt, ist von den Hochschulen im Einzelnen zu prüfen. Da es bisher jedoch ganz überwiegend keine fachwissenschaftlich einschlägigen Professuren gibt, dürfte dieses Instrument eher nicht hilfreich sein. Vor diesem Hinter-

grund hat das MWK ermöglicht, dass aus den zur Verfügung stehenden Mitteln u. a. die Studiengangskonzeption und -koordination unterstützt werden können, etwa durch die Anstellung oder Aufstockung von Tarifpersonal.

10. Welcher Curricularnormwert (CNW) wird für die Studiengänge angesetzt?

Der Curricularnormwert ist bisher nicht festgelegt worden.

11. Welche Studiengänge in Niedersachsen haben einen ähnlichen CNW?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Welchen CNW haben die Studiengänge der Humanmedizin in Niedersachsen (bitte standortscharf aufschlüsseln)?

Der CnW für Humanmedizin beträgt 8,20 bei zwölf Semestern Regelstudienstudienzeit.

13. Wird ein staatliches Examen/eine staatliche Prüfung in die Prüfungen integriert? Falls dies der Fall ist, bestehen Differenzen zwischen den Anforderungen des staatlichen Examens und dem NHG, und wie werden diese ausgeglichen?

Für die Hebammenstudiengänge existieren mit den gesetzlichen Neuregelungen des Bundes berufsrechtliche Anforderungen, die auch eine staatliche Prüfung vorsehen. Gemäß § 24 des Hebammenreformgesetzes ist die staatliche Prüfung von der hochschulischen Prüfung umfasst. Das NHG steht den entsprechenden Regelungen nicht entgegen.

14. Welches ist die zuständige niedersächsische Aufsichtsbehörde für das Examen / die staatliche Prüfung?

Die nach Bundesgesetz zuständige Landesbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) oder vom MS benannte Stellen.

15. Wie wird sichergestellt, dass an allen Standorten ähnliche Kosten anfallen - trotz unterschiedlicher Einbindung von Hochschulformen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften - mit und ohne Kooperation mit medizinischen Fakultäten von Universitäten sowie die MHH ohne Kooperationspartner)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

16. Mit welchen Kostenunterschieden der einzelnen Standorte rechnet die Landesregierung, und wie begründen sich diese Differenzen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

17. Wie wirkt sich die unterschiedliche Lehrverpflichtung der Lehrenden an den beteiligten Hochschulen auf die Kosten und die Ausgestaltung des Studiengangs aus?

Die unterschiedliche Lehrverpflichtung kann sich etwa in der Personalstruktur des Lehrpersonals auswirken. Die Sicherstellung des qualitativ hochwertigen Lehrangebots obliegt jedoch den Hochschulen in eigener Zuständigkeit und wird im Rahmen der Akkreditierungsverfahren überprüft.

(Verteilt am 21.01.2020)